



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Migration
Stabsbereich Recht
Quellenweg 6
3000 Bern

Verordnungsanpassungen im Zusammenhang mit der Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012 (Erlass 1); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2013 unterbreiten Sie den Kantonsregierungen Verordnungsanpassungen im Zusammenhang mit der Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012. Es betrifft die Änderungen der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsyIV 1; SR 142.311), der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsyIV 2; SR 142.312), der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von Personen (VWWA; SR 142.281) zur Stellungnahme. Gerne äussern wir uns zu den einzelnen Bestimmungen wie folgt:

1. Allgemeines

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen und Anpassungen in den erwähnten Verordnungen. Wir begrüssen auch, dass der Bund die Haftkostenpauschale für die Administrativhaft erhöht und damit die Kosten, die den Kantonen bei der Administrativhaft entstehen, deckt.

2. Zu den Entwürfen

Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen

Artikel 3 Absatz 1 und 3

Asylsuchende erhalten neu bei Mehrfachgesuchen nur noch Nothilfe. Es müsste unterschieden werden zwischen begründeten und unbegründeten Mehrfachgesuchen. Bei klar unbegründeten Gesuchen kann die alleinige Ausrichtung von Nothilfe gerechtfertigt sein. Bei begründeten Gesuchen, die eine vertiefte Prüfung notwendig machen, ist die alleinige Ausrichtung von Nothilfe hingegen unverhältnismässig.

Artikel 24

Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung richtet sich neu nach den allgemeinen Bestimmungen des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20) (vgl. Art. 34 AuG). Hiernach müssen sich Ausländerinnen und Ausländer mindestens zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten haben, um eine Niederlassungsbewilligung zu erhalten. Der Anspruch nach bereits fünf Jahren fällt weg. Das ist zu begrüßen.

Der Bund gilt den Kantonen die Sozialhilfekosten zugunsten der vorläufig aufgenommenen Personen und der anerkannten Flüchtlingen ab (Erläuternder Bericht Z. 2.1.3). Bisher vergütete er die Sozialhilfekosten für Flüchtlinge bis zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Da neu der Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung nach fünf Jahren wegfällt und der Bund die Sozialhilfekosten auf fünf Jahre beschränkt, kommt er von diesem Grundsatz weg. Deshalb schlagen wir vor, im Absatz 1 Buchstabe a eine Anpassung vorzunehmen. Die fünf Jahre sind nicht ab dem Zeitpunkt der Einreise sondern ab dem Zeitpunkt der Asylgewährung zu rechnen.

Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer (VIntA)

Artikel 17a Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass die Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Ausländeranteil an der Ausgestaltung der kantonalen Integrationsprogramme zu beteiligen sind. Diese Verpflichtung lehnen wir ab. Es ist grundsätzlich Sache der Kantone zu entscheiden, wie und mit welchen Partnern sie die Integration von Ausländerinnen und Ausländern fördern wollen. Deshalb ist Absatz 4 zu streichen.

Artikel 17b Absatz 3

Gemäss Absatz 3 entspricht der Bundesbeitrag an die kantonalen Integrationsprogramme nach Artikel 55 AuG der Integrationspauschale nach 18 VIntA.

Der Bundesbeitrag setzt sich gemäss "Grundlagenpapier von Bund und Kantonen vom 23. November 2013" aus einem Sockelbeitrag (10 Prozent) und einem Kostendach (nach objektiven Indikatoren) der Gesamtbeiträge des Bundes zusammen. Die Integrationspauschale ist hiernach nicht Bestandteil der Bundesbeiträge. Somit kann der Bundesbeitrag auch nicht der Integrationspauschale entsprechen.

Artikel 18 Absatz 1

Die Berechnungsgrundlage für die Integrationspauschale stimmt nicht mit der Berechnung gemäss "Grundlagenpapier von Bund und Kantonen vom 23. November 2013" überein.

Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VWA)Artikel 15 Höhe der Beiträge

Der Bund beteiligt sich neu an den Kosten für den Bau, Umbau oder Ausbau von Haftanstalten. Das ist zu begrüssen. Er macht den Bundesbeitrag allerdings von der Anzahl Haftplätze abhängig. Bei Haftanstalten von weniger als 30 Haftplätzen ist keine Bundesbeteiligung mehr geplant. Das benachteiligt die kleinen Kantone mit kleinen Haftanstalten. Deshalb soll der Bundesbeitrag von 35 Prozent auch für Haftanstalten von weniger als 30 Haftplätzen ausgerichtet werden.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 27. September 2013



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Josef Dittli

Roman Balli